3 SLa 95/25
20 Ca 9240/24
(ArbG München)

Verkündet am: 31.07.2025

Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A
A- Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

B
B-Straße, B-Stadt

gegen

C
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

D
D-Straße, D-Stadt

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2025 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers und die ehrenamtlichen Richter Amtmann und John

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 16.01.2025 - 20 Ca 9240/24 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

2. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, in welchem Umfang die gesetzliche Rente des Klägers auf die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung angerechnet werden darf.

Der am 00.00.0000 geborene und mit einem Grad der Behinderung von 70 schwerbehinderte Kläger war seit dem 16.04.1982 bei der beklagten F, die eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist, bzw. ihren Rechtsvorgängerinnen beschäftigt.

Die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen schlossen seit dem Jahr 1972 mit ihren Mitarbeitern regelmäßig nach Ablauf von 20 Jahren Tätigkeit bei Kreditinstituten, davon mindestens 10 Jahre bei ihr, und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Versorgungsverträge ab. Darin verpflichtet sich die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen, ein Ruhegehalt zu gewähren, das nach den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet werden sollte (vgl. etwa Muster-Dienstvertrag Anlage B1 = Bl. I/69 ff. d. A.).

Die zwischen den Parteien streitige Frage des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit gesetzlichen Renten regelte auf dem Niveau des Gesetzes bis 31.12.2010 die bundesrechtliche Norm des § 55 BeamtVG in der damals geltenden Fassung auszugsweise wie folgt (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidung vom 27.04.2021 - Vf. 6-VII-19 - Rn. 3):

„§ 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,

1a. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,

2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, …

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a und nicht ruhegehaltfähiger Zeiten im Sinne des § 6a, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. …

(3) …

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige

Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht,

3.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Am 01.01.2011 ist das BayBeamtVG in Kraft getreten, das im Abschnitt 1 - Zusammentreffen mit anderen Bezügen und Einkünften (Art. 83 - 91) -, Unterabschnitt 1 - Ruhensvorschriften (Art. 83 - 87) - folgende Regelung enthält:

Art. 85 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder Altersgeld

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, …
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
6. sonstige Versorgungsleistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.
…

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
a) bei den ruhegehaltfähigen Bezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls abzüglich von Zeiten nach Art. 25, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls,
2. für Witwer, Witwen und Waisen der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

…

(3) …

(4) …

(5) Bei der Ermittlung der nach Abs. 1 anzusetzenden Rente bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) …

(7) …

Für diejenigen Mitarbeiter, die im Folgejahr für eine Zusage auf beamtenähnliche Versorgung in Betracht kamen, hat die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen jährlich eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der anhand von Präsentationsunterlagen über das Versorgungsrecht informiert wurde. In dem Vortrag „„Zusage des Versorgungsrechts“ … Stand: September 1995“ (Anlage B2 = Bl. I/74 ff., 76 d. A.) hieß es:

Monatliche Versorgungsbezüge

<u>versorgungsfähiges Aktivgehalt:</u>

Grundgehalt, als versorgungsfähig erklärte Sonderzulagen, Prokurazulage

(nicht versorgungsfähig sind Funktionszulagen und Marktzulagen!)

<u>monatliche Gesamtversorgung:</u>

versorgungsf. Aktivgehalt x Versorgungssatz

<u>Anrechnung auf die Gesamtversorgung:</u>

Sozialversicherungsrenten (bzw. diese ersetzenden Rentenarten wie z.B. Anwaltsversorgung)

Gruppenrenten (Bayernversicherung)
Betriebsrenten und Versorgungsbezüge aus früheren Dienstverhältnissen, wenn die dortige Dienstzeit als versorgungsfähig anerkannt ist
fiktive Anrechnung (Beitragsrückerstattungen; Versorgungsausgleich; Kürzung von Hinterbliebenenrenten)

Es erfolgt keine Anrechnung von Renten oder Rententeilen, die ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen (kein Arbeitgeberanteil am Beitrag)!“

In der Präsentation „Betriebliche Altersversorgung in der …, Versorgungskasse und Versorgungsrecht, Stand 4. Oktober 2001“ (vgl. Anlage B3 = Bl. I/86 ff., 87 d. A.) wurde die Ermittlung des monatlichen Versorgungsbezuges wie folgt erklärt:

„Ermittlung des monatlichen Versorgungsbezuges
• versorgungsfähiges monatliches Aktivgehalt (Vollzeitbasis)
x Versorgungssatz nach BeamtVG
= monatlicher Gesamtversorgungsbezug
- Anrechnung von Rentenbezügen *)
= monatlicher Bankanteil

***) Sozialvers.rente oder ersetzende Rentenart (z.B. Anwaltsversorgung), Betriebsrenten aus früheren Arbeitsverhältnissen, fiktive Anrechnung (Beitragsrückerstattungen, Versorgungsausgleich, gekürzte Hinterbl.renten)**

Keine Anrechnung von Renten oder Rententeilen, die ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen“

Anschließend wurde anhand eines Rechenbeispiels eine konkrete Berechnung dargestellt, für die auf Bl. I/88 d. A.) Bezug genommen wird. Bei einem Gesamtversorgungsanspruch von 3.750 DM (75 % VSatz) betrug der Bankanteil unter Anrechnung von 1.000 DM Rente 2.750 DM.

In den Präsentationen „Betriebliche Altersversorgung in der C: Versorgungskasse und Versorgungsrecht Stand: Oktober 2003“ (vgl. Anlage B2 = Bl. I/78 ff. d. A.) und Oktober 2008 (vgl. Anlage B2 = Bl. I/82 ff., 84 d. A.) wurde eine Anrechnung von Renten oder Rententeilen ausgeschlossen, wenn diese „ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen (zum Beispiel freiwillige Versicherungsbeiträge, Höherversicherungsbeiträge) oder deren Beiträge zu mehr als der Hälfte vom Arbeitnehmer getragen“ worden seien.

Die verwendeten Präsentationen sind seit mindestens 2004 jederzeit im Intranet der Beklagten abrufbar. In einem Mustereinladungsschreiben vom 21.10.2004 (vgl. Anlage B4 = I/Bl. 89 d. A) wird nicht nur auf den betreffenden Intranetpfad hingewiesen, sondern auch darum gebeten, sich die Vortragsfolien auszudrucken bzw. ausdrucken zu lassen und sich vorab mit der Materie zu befassen.

Auch der Kläger erhielt unter dem Datum 01.05.2002 eine Versorgungszusage (Anlage K 1, Bl. I/28 ff. d. A.), in der es auszugsweise heißt:

> *„**§ 1. Zusage.***
>
> *Die Bank gewährt dem Mitarbeiter Leistungen bei Krankheit, Dienstunfähigkeit und im Alter sowie seinen Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieses Vertrags.*
>
> *(...)*
>
> ***§ 4. Eintritt in den Ruhestand.***
>
> *Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt unter Beendigung des Arbeitsverhältnisses - unabhängig vom Ausspruch einer Kündigung und unbeschadet einer Ruhestandsversetzung auf Antrag in entsprechender Anwendung des Art. 56 Abs. 5 BayBG - mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet oder eine Erwerbs-, Berufsunfähigkeitsrente oder ein Altersruhegeld von der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.*

(…)

§ 6. Höhe der Versorgungsbezüge.

(1) Die Bank verpflichtet sich, dem Mitarbeiter im Versorgungsfall (§ 3, § 4 und § 5 Abs. 2 a) bb), b) und c) ein Ruhegehalt zu gewähren, das entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird. Ruhegehaltfähiger Dienstbezug im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Grundgehalt, das dem Mitarbeiter auf der Grundlage des vor dem Eintritt in den Ruhestand maßgeblichen Tarifvertrages zuletzt gezahlt wird. Laufende Zulagen sind nur dann versorgungsfähig, wenn diese ausdrücklich als versorgungsfähig bezeichnet sind.

Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten gelten

a) die Zeit der Arbeitsleistung für die Bank, eines ihrer Vorgängerinstitute oder eine andere Bank im Sinne des Kreditwesengesetzes,

b) die Zeit der Arbeitsleistung für einen anderen Arbeitgeber, sofern die dortige Tätigkeit mit der Tätigkeit in der Bank vergleichbar ist, zur Hälfte,

c) vorher zurückgelegte Zeiten, soweit sie nach den für bayerische Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften berücksichtigungsfähig sind.

(...)

§ 7. Anrechnung.

(1) Auf das Ruhegehalt werden angerechnet:

a) Leistungen aus der Renten- oder Gruppenrentenversicherung;

b) Versorgungsbezüge aus unverfallbaren Versorgungsanwartschaften nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sowie sonstige Renten und Versorgungsleistungen aus Zusatzversorgungseinrichtungen (z.B. des Versicherungsvereins des Bankgewerbes a.G. oder der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden), wenn diese mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen früherer Arbeitgeber beruhen und auf Zeiten entfallen, die in die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten einbezogen werden;

c) Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat;

d) Verletztenrenten in dem jeweils zur Zeit der Anrechnung höchstzulässigen Umfang.

(...)

(6) Darüber hinaus werden andere Bezüge lediglich insoweit auf die Versorgungsbezüge nach diesem Vertrag angerechnet, als sie auch nach den für bayerische Staatsbeamte jeweils geltenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften auf die Versorgungsbezüge anzurechnen wären.

(...)

***§ 9. Sozialversicherung**.*

Der Mitarbeiter wird sich unbeschadet der Versorgungszusage freiwillig weiterversichern, sofern dies nach § 7 SGB IV zulässig ist und solange und soweit die Bank dies verlangt. Die Bank übernimmt in diesem Fall den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung. (...)

(...)

§ 11. Ergänzende Bestimmungen.

(1) Für die Anpassung der Versorgungsbezüge gelten die jeweils für die Bezahlung der Tarifangestellten maßgeblichen Festsetzungen des Tarifvertrages entsprechend. Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt, wenn die Gehälter des Tarifvertrages allgemein geändert werden. Im übrigen gelten zusätzlich die jeweils für die Versorgung der bayerischen Staatsbeamten maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Übergangsgeld und das Besoldungsdienstalter entsprechend.

(2) (…..)“

Mit Schreiben vom 13.04.2010 (vgl. Anlage B 5 = Bl. I/91 f. d. A.) wurde der Kläger mit Wirkung zum 01.05.2010 krankheitsbedingt in den endgültigen Ruhestand versetzt. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt in die Tarifgruppe 8/11 eingruppiert. Die Beklagte teilte im vorgenannten Schreiben das versorgungsfähige Aktivgehalt des Klägers zu diesem Zeitpunkt mit 3.912,68 € bei einem individuellen Versorgungssatz von 60,25 % mit.

Mit Schreiben vom 12.06.2024 (Anlage K 5 = Bl. I/36 f. d. A.) forderte der Kläger die Beklagte vergeblich auf, ihm im Versorgungsfall ein Ruhegehalt zu gewähren, das entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet werde und dabei die Höchstgrenzen des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG entsprechend berücksichtige.

Die Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern erhielten mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 eine einmalige Sonderzahlung ausgezahlt (Art. 114i Abs. 1 und Abs. 2 BayBeamtVG). Die Beklagte zahlte ihren aktiven Beschäftigten in 2024 ebenfalls einen Inflationsausgleich.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger begehrt, die gesetzliche Rente unter entsprechender Anwendung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG anzurechnen. Dieser Anspruch ergebe sich aus der Auslegung der § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und Abs. 6 sowie § 11 Abs. 1 S. 3 der Versorgungszusage nach den Grundsätzen für Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

die mit der Versorgungszusage vorlägen. Die Beklagte habe eine beamtenmäßige Versorgung versprochen. Zwar seien einige Aspekte der Versorgung abweichend von den Regelungen für bayerische Staatsbeamte geregelt worden. Für die Höchstgrenze gem. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG gelte dies jedoch nicht. Hätte die Beklagte die Regelungen zur Höchstgrenze gem. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG ausschließen wollen, hätte sie dies in einem der Absätze des § 7 der Versorgungszusage konkret bestimmen können, was sie nicht getan habe. Die Höhe des Ruhegehalts und damit auch die Höhe der Anrechnung von Leistungen aus der Renten- oder Gruppenrentenversicherung sei in § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage geregelt; dort werde auf die jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften verwiesen. Der Kläger hat bestritten, dass im Rahmen der Informationsveranstaltungen dargestellt worden sei, dass die Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung in voller Höhe auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden sollen. Eine solche Anrechnung ergäben auch die Informationsunterlagen nicht. Der Sinn und Zweck des Versorgungsrechts stütze die von ihm vertretene Auslegung. Mit der Gewährung des Versorgungsrechts habe die Beklagte ihre Mitarbeiter mit Beamten gleichstellen wollen. Es dürfe deshalb zwar die Anrechnung von Renten- und bestimmten Versorgungsleistungen erfolgen, jedoch müsse auch die dazugehörige Höchstgrenzenregelung angewendet werden.

Die Anrechnungsregelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage sei jedenfalls unwirksam. Dem Erfordernis, dass die Anrechnungstatbestände und der Umfang der Anrechnung für den Versorgungsberechtigten erkennbar und eindeutig beschrieben sein müssten, sei nicht entsprochen worden. Darüber hinaus sei die Anrechnungsregelung nichtig nach § 5 Abs. 1 und 2 BetrAVG i. V. m. § 134 BGB. Soweit § 7 des Versorgungsvertrags allgemein eine Anrechnung der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Höchstgrenze vorsehe, liege ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG vor. Leistungen aus einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dürften nach § 5 Abs. 2 BetrAVG nicht angerechnet werden. Demgegenüber rechne die Beklagte aufgrund der Regelungen in der Versorgungszusage die Sozialversicherungsrente auch dann voll an, wenn ein Teil dieser Rente allein auf freiwilligen Beiträgen der Arbeitnehmer beruhe.

Schließlich halte die Anrechnung von Sozialversicherungsrenten ohne eine dem Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG entsprechende Höchstgrenze einer AGB-Kontrolle nach § 305 ff. BGB

nicht stand. Die von der Beklagten in § 7 der Versorgungszusage interpretierte Vollanrechnung der Sozialversicherungsrenten sei überraschend. Zudem seien die Anrechnungsregelungen gem. § 6 Abs. 1, § 7 und § 11 des Versorgungsvertrags intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Reichweite der vertraglichen Regelung sei für den Mitarbeiter nicht erkennbar. Er müsse einerseits aufgrund des konkreten Inhalts der Anrechnungsregelung in § 7 Abs. 1 der Versorgungszusage davon ausgehen, dass die Beklagte im Versorgungs- und Aufhebungsvertrag lediglich von Art. 85 Abs. 1 BayBeamtVG habe abweichen wollen. Andererseits enthalte der Versorgungsvertrag in § 11 Abs. 1 S. 3 die generelle Regelung, dass, soweit nichts zu einem bestimmten Thema geregelt sei, die Regelungen für die bayerischen Staatsbeamten, die die Höchstgrenzenregelung in Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG umfassten, entsprechend anzuwenden seien. Des Weiteren sei nicht erkennbar, ob die Beklagte auch den Teil der Sozialversicherungsrente anrechne, der auf freiwilligen Beiträgen der Arbeitnehmer beruhe. Schließlich liege durch die Anrechnung der gesamten Sozialversicherungsrente ohne Höchstgrenze entsprechend Art. 85 Abs. 2 BetrAVG eine unangemessene Benachteiligung des Klägers vor. Die Inhaltskontrolle sei vorliegend zulässig, da es um die Höhe der Anrechnung von Sozialversicherungsrenten gehe. Als Maßstab der Inhaltskontrolle seien die Maßstäbe des BayBeamtVG heranzuziehen, da die Beklagte gerade eine Versorgung zugesagt habe, deren Höhe entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet werde. Die Höchstgrenzenregelung sei ein integraler Bestandteil der beamtenrechtlichen Anrechnungsregelungen. Soweit die Beklagte meine, dass die Versorgungszusage sehr günstige Regelungen zur Anrechnung der Vorbeschäftigungszeiten enthalte, sei dies nicht nachvollziehbar. Das BayBeamtVG sehe deutlich günstigere Regelungen zur Anrechnung vor, beispielsweise von Zeiten für den berufsmäßigen sowie nicht berufsmäßigen Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (vgl. Art 16 und 17 BayBeamtVG), Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Art. 18 BayBeamtVG), sonstige Zeiten (Art. 19 BayBeamtVG), Ausbildungszeiten (Art. 20 BayBeamtVG) und wissenschaftliche Qualifikationszeiten (Art. 22 BayBeamtVG). Durch die Anrechnung der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Höchstgrenzenregelung liege zudem eine unangemessene Benachteiligung vor, da dies in der Absolutheit, wie es die Beklagte vornehme, gegen das Betriebsrentengesetz verstoße. Die Auffassung und Handhabung der Beklagten umfassten entgegen § 5 Abs. 2 BetrAVG auch Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf Leistungen aus einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beruhten.

Zur Darstellung der Höchstgrenzenberechnung für den Versorgungsanspruch des Klägers wird auf die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 06.12.2024, S. 5 f. (Bl. I/101 f. d. A.) Bezug genommen.

Darüber hinaus habe der Kläger Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlung entsprechend dem BayBeamtG. Auf der Grundlage der Versorgungszusage (§ 6) müsse die Beklagte Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in derselben Weise erbringen, wie sie der Freistaat seinen Versorgungsempfängers kraft Gesetzes gewähre. Zudem begründe sich der Anspruch aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Ungleichbehandlung zwischen Ruhegehaltsempfängern des bayerischen Staats und solchen mit beamtenähnlicher Versorgung verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, insbesondere da die vorliegende Versorgungszusage eine weitgehende Angleichung an die Beamtenversorgung vorsehe. Selbst wenn die Inflationsausgleichsprämie nicht als Teil des Ruhegehalts gelte, stelle sie dennoch eine ergänzende Leistung dar, die zur Sicherung des Lebensstandards der Versorgungsempfänger diene, und müsse daher in die Berechnung der beamtenähnlichen Versorgung einfließen. Unter Berücksichtigung des individuellen Versorgungssatzes des Klägers errechne sich für die Sonderzahlung ein Betrag von 1.807,50 € (3.000,00 € x 60,25 %).

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die dem Kläger aus der Versorgungszusage vom 01.05.2002 zustehende betriebliche Altersversorgung im Erlebensfall zu zahlen, die entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird und dabei die Höchstgrenzen des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG entsprechend berücksichtigt.

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag iHv. 1.807,40 € gem. § 3 Nr. 11c EStG steuerfrei als Inflationsausgleichszahlung zu bezahlen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich die Auffassung vertreten, dass eine Anrechnung der gesetzlichen Renten und sonstigen Versorgungsbezüge unter entsprechender Anwendung der für bayerische Staatsbeamte geltenden Höchstgrenzenregelung nicht vorzunehmen sei.

Die konkrete Ausgestaltung der zugesagten beamtenähnlichen Versorgung richte sich gem. § 1 des Versorgungsvertrags nach den Regelungen der Versorgungszusage. Bei Anwendung der für ABG geltenden Auslegungsgrundsätze ergebe sich, dass mit der Versorgungszusage ein eigenständiges, in sich abgeschlossenes Anrechnungsregime vereinbart worden sei, in dem für die Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG kein Raum sei. § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage regele ausdrücklich, dass die Beklagte dem Kläger im Versorgungsfall ein Ruhegehalt zu gewähren habe, „das entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird.“ Aus dem Wort „entsprechend“ ergebe sich im Grundsatz, dass die Beklagte keine beamtengleiche, sondern lediglich eine beamtenähnliche Versorgung zugesagt habe. Für den Kläger werde hieraus im Ausgangspunkt ersichtlich, dass er gewisse – ggf. auch für ihn nachteilige – Abweichungen vom BayBeamtVG hinzunehmen habe. Hierauf aufbauend ordne § 7 Abs. 1 der Versorgungszusage allgemein die Anrechnung bestimmter Versorgungsleistungen an. Eine explizite Beschränkung dahingehend, bis zu welcher Höhe die dort enumerativ aufgeführten Versorgungsleistungen auf das Ruhegehalt anrechenbar sein sollen, werde nicht formuliert. Insbesondere finde Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG keinerlei Erwähnung, wodurch sich die in § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage bereits angedeutete, punktuelle Abweichung vom BayBeamtVG realisiere. Dieses Ergebnis würde durch § 7 Abs. 6 der Versorgungszusage untermauert, wonach „darüber hinaus“ andere Bezüge (also z. B. Erwerbseinkommen) auf die Versorgungsbezüge lediglich insoweit angerechnet werden würden, als sie auch nach den für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften anzurechnen wären. Sowohl die Stellung des § 7 Abs. 6 der Versorgungszusage im Anschluss an die vorhergehenden Anrechnungsregelungen als auch die Formulierung „lediglich insoweit“ würden zeigen, dass § 7 Abs. 1 der Versorgungszusage - ebenso wie die darauffolgenden Absätze 2

bis 5 - als Abweichungen vom BayBeamtVG und insbesondere auch von der Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG zu verstehen seien und § 7 Abs. 1 der Versorgungszusage - anders als § 7 Abs. 6 der Versorgungszusage - gerade keine eingeschränkte, sondern eine Vollanrechnung vorsehe. Angesichts der klaren Abgeschlossenheit der Anrechnungsregelungen in § 7 der Versorgungszusage könne der allgemeine Verweis auf das BayBeamtVG in § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Versorgungszusage zu keinem anderen Ergebnis führen. Unter Heranziehung der Begleitumstände der Versorgungszusage sei für ihre Auslegung zudem maßgeblich, dass in den Informationsveranstaltungen ausweislich der als Anlage B2 und B3 übermittelten Präsentationen jeweils die Vollanrechnung erläutert worden sei. Dabei zeige das Fallbeispiel, dass die gesetzliche Rente ohne Anwendung einer Höchstbegrenzungsregelung in vollem Umfang in Abzug gebracht werde. Hätte die Beklagte tatsächlich die beamtenrechtlichen Anrechnungsregeln – einschließlich der Höchstgrenzenregelung nach Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG – praktizieren wollen, hätte es einer dezidierteren Darstellung bedurft, damit ein durchschnittlicher, verständiger Versorgungsanwärter bzw. -empfänger die entsprechenden Mechanismen hätte nachvollziehen können. Darüber hinaus stütze auch eine nach Sinn und Zweck vorgenommene Auslegung das vorstehend gefundene Ergebnis. Art. 85 BayBeamtVG (bzw. § 55 BeamtVG) sollten sicherstellen, dass eine Beamtenversorgung neben Renten nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gewährt werde, die ein vergleichbarer „Nur-Beamter" erreichen würde. Demgegenüber könne es bei der Beklagten niemals zu einer Konkurrenz zwischen sogenannten Misch-Beamten (d. h. Personen, die erst nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in das Beamtenverhältnis berufen werden würden) und Nur-Beamten kommen und der innewohnende Zweck der Höchstgrenzenregelung einschließlich einer etwaigen Fürsorgepflicht, die eine Begrenzung der Anrechnung gebieten würde, käme bei Dienstverhältnissen der Beklagten nicht zum Tragen. Darüber hinaus unterschieden sich das System der Beamtenversorgung und das Versorgungssystem der Beklagten in drei Punkten so wesentlich, dass die Versorgungszusage nach ihrem Sinn und Zweck dahingehend auszulegen sei, dass die beamtenrechtlichen Anrechnungsvorschriften einschließlich Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG nicht zur Anwendung kämen. Im Hinblick auf die Voraussetzung der Erteilung des Versorgungsrechtes - eine mindestens zwanzigjährige Vorbeschäftigung in einem einschlägigen Beruf, von der mindestens zehn Jahre bei der Beklagten abgeleistet werden müssten - würden alle Versorgungsberechtigten der Beklagten mit einer typischen Versorgungskarriere von ca. 40 Jahren von vornherein ungefähr die Hälfte des

Erwerbslebens in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verbringen, für die die Beklagte oder ein Vorarbeitgeber (dessen Beschäftigungszeiten von der Beklagten für die Zwecke der Versorgungshöhe anerkannt werden würden) eigene Beiträge erbracht hätten, die im Beamtenverhältnis vom Staat niemals zu leisten gewesen wären. Des Weiteren bestünden bei der Beklagten im Vergleich zur Beamtenversorgung aus Sicht des Versorgungsberechtigten deutlich günstigere Regelungen zur Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten für die Versorgung, etwa hinsichtlich der Zeiten der Vorbeschäftigung in einer öffentlich-rechtlichen Bank oder bei anderen Banken zu 100 % sowie der Zeiten sonstiger „nützlicher“ Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern zu 50 %. Durch diese großzügige Anerkennung von Vordienstzeiten werde trotz Vollanrechnung der Sozialversicherungsrenten sichergestellt, dass Beschäftigte, die nicht ihre gesamte Karriere bei der Beklagten verbracht hätten, im Vergleich zu Beschäftigten, die ihr gesamtes Arbeitsleben bei der Beklagten beschäftigt gewesen seien, nicht benachteiligt würden und der Fürsorgepflicht in gleicher Weise Genüge getan.

Auch aus dem Alimentationsprinzip könne der Kläger keinen Anspruch auf die Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Höchstgrenzenregelung ableiten. Dieses Prinzip begründe keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmter Vergütungsbestandteil dauerhaft in bestimmter Höhe geleistet werde, sondern lediglich auf eine insgesamt angemessene Besoldung und Versorgung. Eine solche läge mit einer Versorgung vor, die sich an der zuletzt bezogenen Vergütung und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit orientiere.

Die Anrechnungsregelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage sei nicht unwirksam. Ein Verstoß gegen § 5 BetrAVG liege nicht vor. In den Informationsveranstaltungen sei ausweislich der Präsentationen (Anlagen B2 und B3) darauf hingewiesen worden, dass nur auf Pflichtbeiträge beruhende Renten angerechnet werden würden. Jedenfalls würde die Klausel nicht unwirksam werden, sondern es seien die Vorgaben des § 5 BetrAVG im Wege der Auslegung zu berücksichtigen.

Die in der Versorgungszusage enthaltene Vollanrechnung von Rentenleistungen halte einer AGB-Kontrolle stand. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung seien weder unbestimmt noch intransparent. Aus § 1 der Versorgungszusage ergebe sich klar, dass darin eigenständige Regelungen zur Ausgestaltung der Versorgungszusage enthalten seien. Bei

§ 7 der Versorgungszusage handele es sich klar erkennbar um eine eigenständige Regelung. Einer ausdrücklichen Aufhebung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG habe es wegen § 7 Abs. 1 der Versorgungszusage nicht bedurft. § 7 der Versorgungszusage sei auch nicht überraschend i. S. d. § 305c Abs. 1 BGB. Die Möglichkeit der Anrechnung von anderweitigen Bezügen sei bei einer beamtenähnlichen Versorgung bereits im BayBeamtVG geregelt. Auch das Fehlen einer Anrechnungshöchstgrenze sei nicht überraschend. Das beamtenähnliche Versorgungsverhältnis des Klägers weiche aus den genannten Gründen vom Beamtenverhältnis ab. Letztlich müsse jedem Versorgungsberechtigten – also auch dem Kläger – von vornherein bekannt sein, dass – anders als im Beamtentum – die Erlangung des Versorgungsrechts u. a. eine mindestens zwanzigjährige, regelmäßig sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraussetze und die hieraus resultierenden, maßgeblich von der Beklagten mitfinanzierten Sozialversicherungsleistungen ohne Begrenzung angerechnet werden würden. Eine Inhaltskontrolle sei nach § 307 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Die anrechenbaren Sozialversicherungsrenten hätten unmittelbar Auswirkung auf der Höhe der Leistungen und seien Bestandteil der nicht einer Kontrolle unterliegenden „Preisabrede“. Im Übrigen wäre eine Inhaltskontrolle jedenfalls nicht an den Maßstäben des BayBeamtVG, sondern an den Anrechnungsregelungen des BetrAVG vorzunehmen. Das BetrAVG enthalte jedoch keine Anrechnungshöchstgrenzen.

Zudem bestehe kein Anspruch auf Inflationsausgleichszahlung. Die Beklagte gewähre lediglich eine beamtenähnliche Versorgung, §§ 1 und 6 der Versorgungszusage. Art. 114i Abs. 4 S. 1 BayBeamtG stelle klar, dass Inflationsausgleichszahlungen nicht als Teil des Ruhegehalts gelten würden. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor, da die Ruhegehaltsempfänger des bayerischen Staats keine ehemaligen Arbeitnehmer der Beklagten seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Urteil vom 16.01.2025 - 20 Ca 9240/24 - abgewiesen. Die Klage sei zulässig, aber unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte bei der Berechnung der betrieblichen Altersversorgung die Höchstgrenzen des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG entsprechend berücksichtigen müsse. Die Auslegung der Versorgungszusage vom 01.01.2001, insbesondere von § 7, nach den Grundsätzen für allgemeine Geschäftsbedingungen ergebe, dass die gesamte gesetzliche

Rente auf die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ohne entsprechende Anwendung der Höchstgrenzenregelung in Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG anzurechnen sei. Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage sei insoweit eindeutig. Danach würden auf das Ruhegehalt Leistungen aus der Rentenversicherung angerechnet werden; eine irgendwie geartete Begrenzung der Anrechnung könne der Regelung nicht entnommen werden. Soweit der Kläger meine, in § 7 der Versorgungszusage sei lediglich die Anrechenbarkeit als solche geregelt und im Übrigen sei durch den Rückgriff auf § 6 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 Satz 3 der Versorgungszusage die entsprechende Anwendbarkeit der Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG geboten, nehme der Kläger eine künstliche Aufspaltung der Regelung in Anrechenbarkeit und Umfang der Anrechenbarkeit vor. § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage regele – ohne Einschränkung – die Anrechnung von Leistungen aus der Rentenversicherung auf das Ruhegehalt. In § 7 Abs. 1 bis Abs. 5 der Versorgungszusage hätten die Parteien für die Frage des Zusammentreffens von Leistungen aus der streitgegenständlichen Versorgungszusage mit anderen Bezügen oder Einkünften eine eigene abschließende Regelung getroffen. Lediglich hinsichtlich der in den vorstehenden Absätzen nicht genannten „andere(n) Bezüge“ verweise § 7 Abs. 6 der Versorgungszusage auf „die für bayerische Staatsbeamte jeweils geltenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften“.

Die Regelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage verstoße nicht gegen § 5 BetrAVG. § 5 Abs. 1 BetrAVG sei nicht anwendbar, weil es vorliegend nicht um die Anpassung von laufenden Leistungen gehe. Auch ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 BetrAVG liege nicht vor. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dürfe aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 BetrAVG angerechnet werden. Die in § 9 der Versorgungszusage enthaltene Verpflichtung zur freiwilligen Weiterversicherung des Klägers in der Rentenversicherung sei wegen der gleichzeitigen Verpflichtung der Beklagten, die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung zu übernehmen, anrechenbar. Für eine freiwillige Höherversicherung des Klägers hätten insbesondere wegen der Versorgungszusage keine Anhaltspunkte bestanden.

Die Überprüfung der Regelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage nach AGB-Recht i. V. m. §§ 6 Abs. 1 und 11 Abs. 1 S. 3 der Versorgungszusage begründe ebenfalls keine

Anwendbarkeit der Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG. Zwar bestünden Bedenken, ob mit der Regelung des § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB eingehalten sei. Durch seinen sehr klaren, alle Leistungen aus der Renten- oder Gruppenrentenversicherung erfassenden Wortlaut umfasse er auch Fälle, in denen § 5 Abs. 2 BetrAVG eine Anrechnung nicht erlaube, denn er unterscheide nicht danach, inwieweit die Beiträge zu einer etwaigen freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Altersversorgung vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer geleistet worden seien, so dass auch Rentenbestandteile, die auf (freiwilligen) Versicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers beruhten, entgegen § 5 Abs. 2 BetrAVG anrechenbar wären. Jedoch sei die durch eine Unwirksamkeit des § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage etwaig entstehende Lücke in der Versorgungszusage durch eine ergänzende Vertragsauslegung dahin zu schließen, dass eine Anrechnung nur insoweit erfolge, als dies mit § 5 Abs. 2 BetrAVG vereinbar sei. Die Regelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage sei nicht überraschend im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB. Auch das Beamtenrecht enthalte Regelungen zur Anrechenbarkeit von anderweitigen Bezügen. Die Versorgungszusage sage zudem nur eine beamtenähnliche und keine beamtenidentische Versorgung zu und unterscheide sich auch in anderen Punkten von den für bayerische Beamte geltenden Regelungen. Auf die Frage, ob die Anrechnungsregelung zudem eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB darstelle, komme es nicht mehr an. Auch bei einer nach diesen Vorschriften unterstellten Unwirksamkeit wäre als Rechtsfolge eine ergänzende Vertragsauslegung mit dem gefundenen Ergebnis durchzuführen.

Der Kläger habe zudem keinen Anspruch auf eine Inflationsausgleichszahlung. Zwar sei die Beklagte nach § 6 des Versorgungsvertrages verpflichtet, dem Mitarbeiter im Versorgungsfall ein Ruhegehalt zu gewähren, das entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet werde. Art. 114i Abs. 4 BayBeamtVG regele aber ausdrücklich, dass die Inflationsausgleichszahlungen nicht als Teil des Ruhegehalts gelten. Auch aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz begründe sich der geltend gemachte Anspruch nicht. Es fehle an einer tauglichen Vergleichsgruppe. Die Ruhegehaltsempfänger des Freistaats Bayern seien keine ehemaligen Arbeitnehmer der Beklagten.

Gegen dieses, seinen Prozessbevollmächtigten am 03.02.2025 zugestellte Urteil hat der Kläger am 03.03.2025 Berufung beim Landesarbeitsgericht München eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 05.05.2025 am 05.05.2025 begründet.

Der geltend gemachte Anspruch auf Berücksichtigung der Höchstgrenzen des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG bestehe aufgrund einer vertraglichen Grundlage im Versorgungsvertrag, nämlich gem. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 u. 6 sowie § 11 Abs. 1 S. 3 der Versorgungszusage. Danach habe die Beklagte grundsätzlich eine beamtenähnliche Versorgung versprochen und nur für Teilbereiche der Versorgung eine eigenständige Regelung getroffen. Eine individuelle Regelung zu den Höchstgrenzen gemäß Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG habe die Beklagte in der Versorgungszusage nicht vorgenommen. Hätte die Beklagte die Höchstgrenzenregelungen gemäß Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG ausschließen wollen, hätte sie dies in einem der Absätze in § 7 der Versorgungszusage konkret regeln müssen. Auch sei es Sinn und Zweck der Versorgungszusage, die Mitarbeiter der Beklagten mit den Mitarbeitern des Freistaates Bayern gleichzustellen. Die Beklagte verstoße gegen das Alimentationsprinzip und die sich daraus abzuleitende Fürsorgepflicht, wenn sie die gesamten Renten- und Versorgungsleistungen ohne Höchstgrenze nach Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG anrechne. Dies wirke sich für die betreffenden Mitarbeiter übermäßig belastend aus. Durch Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG sei gewährleistet, dass selbst längere Vordienstzeiten außerhalb des Beamten- bzw. vorliegenden Bankverhältnisses den Versorgungsanspruch nur in vergleichsweise geringen Umfang schmälern könne.

Jedenfalls läge ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 BetrAVG vor. Danach dürfe eine Anrechnung nicht erfolgen, soweit die anderen Versorgungsleistungen auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhten, d. h. Leistungen der Eigenvorsorge darstellten.

Schließlich liege ein Verstoß gegen AGB-Recht vor, weshalb in Folge der damit gegebenen Unwirksamkeit des § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage über § 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 S. 3 der Versorgungszusage die Anrechnungsregel des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG anzuwenden sei. § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage sei intransparent; dies habe das Arbeitsgericht in seiner Entscheidung angedeutet. Darüber hinaus liege eine unangemes-

sene Benachteiligung i. S. d. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB vor. Es sei eine Inhaltskontrolle vorzunehmen, weil es bei der Frage der Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung um eine Klausel gehe, die das Hauptleistungsversprechen einschränke, verändere, ausgestalte oder modifiziere. Soweit § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage auch Renten umfasse, die auf Leistungen einer freiwilligen Höher- oder Weiterversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung beruhten, verstoße dies gegen § 5 BetrAVG. Der Kläger bestreitet im Hinblick auf einen Prozesskostenhilfeantrag einer Klagepartei in einem Parallelverfahren, dass die seitens der Beklagten gezahlten Ruhegehälter, wie von ihr behauptet, hoch seien. Es liege zudem mit der Anrechnungsklausel in § 7 Abs. 1 der Versorgungszusage eine überraschende Klausel vor. Die Anrechnung ohne Berücksichtigung der Höchstgrenzen entsprechend der Regelung der bayerischen Staatsbeamten sei für die Mitarbeiter der Beklagten überraschend. Die Mitarbeiter der Beklagten hätten mit einer Höhe der Versorgung rechnen dürfen, wie sie auch bayerische Staatsbeamte erhalten würden, also inklusive der Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG.

Der Anspruch auf Zahlung des Inflationsausgleichs ergebe sich aus § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage. Die Klarstellung in Art. 114i Abs. 4 BayBeamtVG solle lediglich klarstellen, dass Inflationsausgleichszahlungen bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften außer Betracht blieben. Daher sei auch die Inflationsausgleichszahlung im Sinne des § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage als Ruhegeld anzusehen, das entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet werde. Es liege zudem ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Da die Beklagte ihren Arbeitnehmern eine Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt, habe bestehe jedenfalls zwischen Arbeitnehmern und Ruhegehaltsempfängern der Beklagten eine unzulässige Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt sei.

Der Kläger beantragt:

1. Das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 16.01.2025 in dem Verfahren 20 Ca 9240/24 wird abgeändert.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine aus der Versorgungszusage vom 01.05.2002 zustehende, betriebliche Altersversorgung im Erlebensfall zu zahlen, die die Höchstgrenzen des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG entsprechend berücksichtigt, wobei anstatt der Endstufe der Besoldungsgruppe die Einstufe der Tarifgruppe zugrunde gelegt wird.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag iHv. 1.807,40 € gem. § 3 Nr. 11c EStG steuerfrei als Inflationsausgleichszahlung zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der geltend gemachte Anspruch bestehe nicht. § 7 der Versorgungszusage stelle eine eigenständige Anrechnungsregelung mit einer eigenen Regelungsstruktur dar, die die entsprechenden beamtenrechtlichen Anrechnungsregelungen umfassend verdrängt habe. Insbesondere aus der Berücksichtigung der Begleitumstände der Versorgungszusage – vorliegend die Unterlagen der jährlichen Informationsveranstaltungen und ihre Veröffentlichung im Intranet seit 2004 – ergäbe sich eindeutig, dass etwaige Rentenbezüge ohne Anbindung an die Höchstgrenzenregelung in vollem Umfang in Abzug gebracht werden dürften. Die von der Beklagten gewährte Versorgung entspreche dem Alimentationsprinzip, weil sie sich an der zuletzt bezogenen Vergütung und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit mit einem dem Beamtenversorgungsrecht entsprechenden Versorgungsgrad orientiere.

Es liege kein Verstoß gegen AGB-Recht vor. Es sei mit § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage keine überraschende Klausel gegeben. Dem Kläger sei bekannt, dass - anders als im Beamtenrecht - die Erlangung des Versorgungsrechts u. a. eine mindestens zwanzigjährige, regelmäßig sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraussetze, so dass damit zu rechnen gewesen sei, dass die hieraus resultierenden und maßgeblich von der Beklagten mitfinanzierten Sozialversicherungsleistungen ohne Begrenzung angerechnet werden würden. Darüber hinaus weiche die in der Versorgungszusage geregelte Anerkennung von Vordienstzeiten stark zu Gunsten der Versorgungsberechtigten von den Regelungen des BayBeamtVG ab, sodass es nicht überraschend sei, dass diese großzügige Anerkennung auf der einen Seite auch zu einer stärkeren Anrechnung der außerhalb der Beklagten

erdienten Versorgungsbezüge auf der anderen Seite führen würde. Durch § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage ergebe sich kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum, wie dies für einen Verstoß gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) vorauszusetzen sei. Dabei handele es sich um eine klar erkennbar eigenständige Regelung, aufgrund derer eine Anrechnung von Leistungen aus Renten- oder Gruppenversicherungen im gesetzlich zulässigen Rahmen erfolge. Eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 BGB sei bereits deswegen ausgeschlossen, weil die maßgeblichen Bewertungsfaktoren einer Versorgungszusage nicht kontrollfähig seien. Jedenfalls wäre eine Inhaltskontrolle an den Maßstäben des BetrAVG zu messen und die streitgegenständliche Anrechnungsregelung hielte einer Inhaltskontrolle stand. Das BetrAVG enthalte keine Anrechnungshöchstgrenzen, sondern lediglich – mit den Regelungen der Versorgungszusage vereinbare – Vorgaben im Hinblick auf zulässigerweise anrechenbare Bezüge, wobei die Regelungen des BetrAVG als zwingendes Recht ohnehin einer Angemessenheitskontrolle vorgingen. Jedenfalls stellten die Regelungen zur Vollanrechnung keine unangemessene Benachteiligung des Klägers dar. Das von der Beklagten gewährte Ruhegehalt liege (weit) über dem Ruhegehalt eines Beamten. Darüber hinaus seien die Besonderheiten der Versorgungszusage der Beklagten zu berücksichtigen, insbesondere die Anerkennung von Vordienstzeiten in deutlich größerem Umfang als nach Art. 14 ff. BayBeamtVG.

Der Anspruch auf Inflationsausgleichszahlung sei mit dem Arbeitsgericht zu verneinen. Art. 114i Abs. 4 S. 1 BayBeamtVG bestimme in seiner 1. Alternative explizit, dass Inflationsausgleichszahlungen nicht als Teil des Ruhegehalts gelten würden.

Wegen des weiteren Vorbringens, insbesondere zu der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob die Gehaltsobergrenze eines Gehaltsbandes der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechne, entspreche, wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

A.

Die nach § 64 Abs. 2 lit b) ArbGG statthafte Berufung ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 2, 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. §§ 519, 520 ZPO.

B.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine betriebliche Altersversorgung zu zahlen, die die Höchstgrenzen des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG entsprechend berücksichtigt, wobei anstatt der Endstufe der Besoldungsstufe die Endstufe der Tarifgruppe zugrunde gelegt wird.

1. Der Feststellungsantrag ist in der zuletzt gestellten Fassung zulässig.

a) Der Feststellungsantrag ist bestimmt i. S. d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der nunmehr gestellte Feststellungsantrag beschränkt einerseits das Klagebegehren auf die entsprechende Berücksichtigung der Höchstgrenzen des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG und konkretisiert andererseits, dass an Stelle der Endstufe der Besoldungsgruppe die Endstufe der Tarifgruppe zugrunde zu legen sei. Damit sind die zwischen den Parteien streitigen Fragen betreffend die Zahlung der betrieblichen Altersversorgung Gegenstand des Antrags.

b) An der begehrten Feststellung besteht auch das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse. Die Beklagte bestreitet die vom Kläger geltend gemachte Berechnung der Ruhestandsbezüge, so dass das betriebsrentenrechtliche Rechtsverhältnis durch eine tatsächliche Unsicherheit gefährdet ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann in diesem Fall der Arbeitnehmer nicht darauf verwiesen werden, erst nach dem Eintritt des Versorgungsfalles einen Rechtsstreit gegen seinen Arbeitgeber über Inhalt und Umfang seiner Versorgungsrechte zu führen. Die Parteien haben vielmehr ein rechtlich anerkanntes rechtliches Interesse daran, Meinungsverschiedenheiten über den Bestand und die Ausgestaltung der Versorgungsrechte möglichst vor Eintritt des Versorgungsfalles klären zu lassen (vgl. BAG, Urteil vom 26.01.2021 - 3 AZR 878/16 - Rn. 30 m. w. N.).

2. Der Feststellungsantrag ist jedoch unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Berücksichtigung der Höchstgrenzenregelung gem. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG aus keinem Rechtsgrund zu.

a) Das Arbeitsgericht hat zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen verneint, dass sich der streitgegenständliche Anspruch aus einer Auslegung der Versorgungszusage ableitet. Dieser Würdigung schließt sich die Berufungskammer auch unter Berücksichtigung der Berufungsangriffe des Klägers aus nachfolgenden Gründen an:

aa) Die Versorgungszusage, auf die der Kläger seinen Anspruch stützt, enthält unstreitig Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG sind allgemeine Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden, wobei nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen sind. Ansatzpunkt für die am Willen der jeweiligen Vertragspartner zu orientierende Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist in erster Linie der Vertragswortlaut. Ist dieser nicht eindeutig, kommt es für die Auslegung entscheidend darauf an, wie der Vertragszweck aus Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner beachtet werden

muss. Soweit auch der mit dem Vertrag verfolgte Zweck einzubeziehen ist, kann das nur in Bezug auf typische und von redlichen Geschäftspartnern verfolgte Ziele gelten (vgl. z. B. BAG, Urteil vom 25.01.2023 - 10 AZR 116/22 - Rn. 20 m. w. Nachw.).

Im Gegensatz zu konkret-individuellen Begleitumständen des Vertragsschlusses (§ 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB) können Umstände, die typischerweise den Abschluss vergleichbarer Abreden begleiten, zur Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen herangezogen werden (vgl. BAG, Urteil vom 27.04.2022 - 4 AZR 289/21 - Rn. 25). In einem Rechtsstreit gegen die Beklagte hat es das Bundesarbeitsgericht deshalb als zulässig angesehen, bei der Auslegung einer Vereinbarung nicht nur die beigefügten Schreiben, sondern auch die sonstigen im Unternehmen der C allgemein bekannten und für die betroffenen Arbeitnehmer erkennbaren Umstände zu berücksichtigen (vgl. BAG, Urteil vom 20.06.2017 - 3 AZR 179/16 - Rn. 33; vgl. auch LAG München, Urteil vom 19.01.2017 - 3 Sa 668/16 - Rn. 57 m. w. Nachw.).

bb) Nach Maßgabe dieser Grundsätze, denen sich die erkennende Kammer anschließt, ergibt die Auslegung der Versorgungszusage, dass die Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG bei der Berechnung der betrieblichen Altersversorgung des Klägers nicht anzuwenden ist.

Was und wie auf das Ruhegehalt angerechnet wird, bestimmt § 7 der Versorgungszusage, der dies bereits mit seiner Überschrift „Anrechnung“ klarstellt. „Auf das Ruhegehalt werden angerechnet“ u.a. Leistungen aus der Renten- und Gruppenversicherung, § 7 Abs. 1 lit a) der Versorgungszusage. Der Wortlaut der Norm enthält weder eine Höchstgrenze noch – wie etwa Art. 85 Abs. 1 BayBeamtVG – einen Verweis auf Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG, so dass es grundsätzlich zu einer vollen Anrechnung der gesetzlichen Rente des Klägers auf das von der Beklagten bezogene Ruhegehalt kommt.

Auch systematische Gründe sprechen für dieses Auslegungsergebnis. So bestimmt § 7 Abs. 6 der Versorgungszusage lediglich für „andere Bezüge“, dass sie angerechnet werden, soweit sie auch nach dem für bayerische Staatsbeamte jeweils geltenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften anzurechnen wären. Im Umkehrschluss ist hieraus zu fol-

gern, dass diese Vorschriften für Leistungen aus der Renten- und Gruppenrentenversicherung, deren Anrechnung § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage regelt, gerade nicht gelten sollen. Darüber hinaus zeigt § 7 Abs. 6 der Versorgungszusage, dass die Höchstgrenzenregelung gemäß Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG nicht grundsätzlich - über die Verweisungsnormen der §§ 6 Abs. 1 und 11 Abs. 1 S. 3 der Versorgungszusage - zur Anwendung kommt, da es sonst dieser Regelung in § 7 Abs. 6 der Versorgungszusage für „andere Bezüge“ nicht bedurft hätte.

Schließlich legt der Sinn und Zweck der Versorgungszusage im Grundsatz die volle Anrechnung der gesetzlichen Rente des Klägers auf seine betriebliche Altersversorgung nahe. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 des Versorgungsvertrags hat sich die Beklagte verpflichtet, dem Kläger im Versorgungsfall „ein Ruhegehalt zu gewähren, das entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird.“ Der Wortlaut („entsprechend“) macht deutlich, dass damit die Bestimmungen der bayerischen Beamtenversorgung nicht vollständig in Bezug genommen werden, sondern lediglich an die Grundsätze angeknüpft wird, nach denen sich die Versorgung bayerischer Beamten bestimmt (vgl. BAG, Urteil vom 17.09.2013 - 3 AZR 419/11 - Rn. 30 ff. für die Zusage einer beamtenmäßigen Altersversorgung; LAG München, Urteil vom 19.01.2017 - 3 Sa 668/16 - Rn. 62 für die hier beklagte C). Ob einzelne Grundsätze des Beamtenversorgungsrechts anzuwenden sind, bestimmt sich deshalb danach, ob eine vergleichbare Interessenlage besteht und dem jeweiligen Regelungsziel sinngemäß Rechnung getragen wird (vgl. BAG, Urteil vom 22.02.2000 - 3 AZR 108/99 - unter I. 2. b) der Gründe für § 55 BeamtVG, der die bundesrechtliche Norm und Vorgängerregelung zu Art. 85 BayBeamtVG ist). Unter Berücksichtigung dessen spricht gegen eine Anwendung der Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG auf die vorliegende Versorgungszusage, dass die Interessenlage der hiesigen Parteien nicht mit der Interessenlage eines Beamtenverhältnisses nach dem BayBeamtVG vergleichbar ist. Die hiesigen Parteien haben in § 6 Abs. 1 S. 4 der Versorgungszusage umfänglich Vordienstzeiten des versorgungsberechtigten Klägers als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten für das Ruhegehalt vereinbart, nämlich neben der Zeit der Arbeitsleistung für die beklagte Bank bzw. eines ihrer Vorgängerinstitute die Zeit der Arbeitsleistung für eine andere Bank im Sinne des Kreditwesengesetzes (a)) in vollem Umfang und die Zeit der Arbeitsleistung für einen anderen Arbeitgeber, sofern die dortige Tätigkeit mit der Tätigkeit in der Bank ver-

gleichbar ist, zur Hälfte (b)). Darüber hinaus gelten Zeiten, soweit sie nach den für bayerische Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften berücksichtigungsfähig sind, als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten (c)). Durch diese weitgehende Anerkennung von ruhegehaltsfähiger Dienstzeit ergibt sich ein höherer Ruhegehaltssatz (Art. 26 Abs. 1 S. 2 BayBeamtVG), wodurch sich höhere ruhegehaltsfähige Bezüge errechnen (Art. 26 Abs.1 S. 1 BayBeamtVG). Die volle Anrechnung der Leistungen der Renten- und Gruppenversicherung auf das Ruhegehalt in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage stellt sich danach als Korrelat für die umfassende und regelmäßig über die Anerkennung der für bayerische Staatsbeamte geltenden Vordienstzeiten dar. Würde dagegen die Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG, insbesondere in der Auslegung des Klägers, zur Anwendung kommen, käme es bis zu der Höchstgrenze zu einer doppelten Versorgung des Klägers, der nicht nur ein höheres Ruhegehalt aufgrund der anerkannten umfänglichen Vordienstzeiten, sondern auch die auf diese Vordienstzeiten entfallenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Gruppenversicherung (doppelt) erhielte.

Dieses Auslegungsergebnis steht entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht im Widerspruch zum Alimentationsprinzip. Aufgrund des in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzips haben Beamte Anspruch darauf, dass sich die Versorgung nach der dem zuletzt wahrgenommenen Amt entsprechenden Besoldungsgruppe sowie der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet und dass ein bestimmter Versorgungsgrad sichergestellt ist (vgl. BAG, Urteil vom 17.09.2013 - 3 AZR 419/11- Rn. 33). Diese Vorgaben werden auch durch die im Grundsatz volle Anrechnung nach § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage gewahrt. Die Alimentationspflicht garantiert zudem weder den Beamten noch dem Kläger eine summenmäßig bestimmte Versorgung (vgl. BayVerfGH, Beschluss vom 21.10.1983 - Vf. 163 - VI/82 - unter 2 a) der Gründe).

Entgegen der Auffassung des Klägers folgt aus der Regelung in § 11 Abs. 1 S. 3 der Versorgungszusage, wonach „im übrigen“ zusätzlich die jeweils für die Versorgung der bayerischen Staatsbeamten maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Übergangsgeld und das Besoldungsdienstalter entsprechend gelten, nicht die Anwendbarkeit der Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG auf die Anrechnungsregelung des § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage. § 11 Abs. 1 S. 3

der Versorgungszusage stellt eine typische Auffangregelung dar, die nur dann heranzuziehen ist, wenn eine Regelungsfrage nicht geregelt ist. Dies ist hier mit § 7 der Versorgungszusage für die Frage der „Anrechnung“ verschiedener Leistungen auf das Ruhegehalt aber der Fall (vgl. für die Nichtanwendbarkeit des § 55 BeamtVG bei abweichender Regelung in einer mit einem Personalrat geschlossenen Dienstvereinbarung: BAG, Urteil vom 10.03.2015 - 3 AZR 36/14 - Rn. 15). Im Übrigen hat der Kläger zwar behauptet, aber nicht erläutert, dass es sich bei den Vorgaben des Art. 85 BayBeamtVG zur Berechnung der Beamtenversorgung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten um einen beamtenrechtlichen Grundsatz i. S. d. § 6 der Versorgungszusage handelt.

Schließlich spricht gegen die Anwendung der Höchstgrenzenregelung des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtG, dass über sie nicht in den Präsentationen der Informationsveranstaltungen aufgeklärt wurde. Weder in der schriftlichen Zusammenfassung der Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge noch im Fallbeispiel wird erklärt, dass eine Anrechnung der gesetzlichen Renten auf den monatlichen von der Beklagten zu leistenden Gesamtversorgungsbezug nur erfolge, wenn die Versorgung und die Rente eine Höchstgrenze überschritten und wie die Höchstgrenze ermittelt werde (vgl. z. B. die Erklärungen bei Böhle Personalmanagement/Becker, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 59).

b) Die in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage geregelte Anrechnung der Leistungen aus der Renten- und Gruppenrentenversicherung auf das Ruhegehalt ist wirksam i. S. d. BetrAVG.

aa) Mit § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage liegt eine Vereinbarung vor, die die Anrechnung der Leistungen aus der Renten- und Gruppenrentenversicherung für den Kläger erkennbar und eindeutig geregelt hat.

(1) Die Anrechnung anderweitiger Versorgungsleistungen auf ein betriebliches Ruhegehalt bedarf einer besonderen Rechtsgrundlage, da nichtvereinbarte Anrechnungen mit der Vertragserfüllungspflicht des Arbeitgebers unvereinbar und daher unwirksam sind. § 5 Abs. 2 BetrAVG bestimmt kein gesetzliches Anrechnungsrecht, sondern setzt eine solche Rechtsgrundlage voraus (vgl. BAG, Urteil vom 26.11.2024 - 3 AZR 49/24 - Rn. 23; vom 13.07.2021 - 3 AZR 349/20 - Rn. 21 jeweils m. w. Nachw.).

Anrechnungen anderweitiger Bezüge auf eine Betriebsrente sind daher nur insoweit möglich, wie die maßgeblichen Bestimmungen die Anrechnungs- bzw. Berücksichtigungstatbestände, aufgrund derer im Rahmen einer Klausel anderweitige Einkünfte berücksichtigt werden, für den Versorgungsberechtigten erkennbar und eindeutig beschreiben. Dabei reicht es jedoch aus, wenn eine Auslegung nach den jeweils anzuwendenden Auslegungsgrundsätzen zum Ergebnis hat, dass anderweitige Versorgungsleistungen auf das betriebliche Ruhegehalt anzurechnen sind. Eine im Wege der Auslegung ermittelte Rechtsgrundlage für eine Anrechnung muss daher nicht klarer oder eindeutiger gefasst sein als andere Regelungsinhalte (vgl. BAG, Urteil vom 26.11.2024 - 3 AZR 49/24 - Rn. 23 m. w. Nachw.). Deshalb sind auch allgemeine, aber umfassende Formulierungen nicht ausgeschlossen. Nur so kann der Arbeitgeber rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen angemessen Rechnung tragen (vgl. BAG, Urteil vom 13.07.2021 - 3 AZR 349/20 - Rn. 22; für eine vertragliche Regelung: Urteil vom 11.12.2018 - 3 AZR 453/17 - Rn. 31).

(2) Die Parteien haben mit § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage eine einzelvertragliche Anrechnungsbefugnis vereinbart, die die Beklagte berechtigt, Leistungen der Renten- und Gruppenversicherung auf das Ruhegehalt anzurechnen, es sei denn, diese beruhten auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung, auf die die Beklagte nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat. Dies folgt aus der Auslegung des § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage nach den bereits dargestellten Auslegungsgrundsätzen für Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass § 7 Abs. 1 der Versorgungszusage die Rechtsgrundlage für die von der Beklagten vorgenommenen Anrechnungen ist. Hierfür spricht – wie vorstehend ausgeführt – neben der Überschrift „Anrechnung“ der Wortlaut der Regelung: „Auf das Ruhegehalt werden angerechnet…“.

Darüber hinaus ergibt die Auslegung des Begriffs „Leistungen aus der Renten- und Gruppenversicherung“ i. S. d. § 7 Abs. 1 lit a) der Versorgungszusage nach den oben dargestellten Grundsätzen für die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass damit nur solche Leistungen gemeint sind, die nicht auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung des Klägers beruhen, es sei denn, dass die Beklagte mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschläge geleistet hat.

Mit dem Begriff „Leistungen aus der Renten- und Gruppenversicherung“ hat die Beklagte, statt ihn selbst zu definieren, an den beamtenrechtlichen Begriff der „Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen“ angeknüpft, der sowohl in dem bis zum 31.12.2010 geltenden § 55 BeamtVG als auch in dem am 01.01.2011 in Kraft getretenen Art. 85 BayBeamtVG hinsichtlich des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Renten oder Altersgelt enthalten ist. Wegen der Zusage der Beklagten in § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage, dem Kläger ein Ruhegehalt zu gewähren, dass entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird, besteht auch ein Sachzusammenhang zu dem in den Beamtenversorgungsgesetzen verwandten Begriff, der es grundsätzlich rechtfertigt, dessen beamtenversorgungsrechtliche Bedeutung zu Grunde zu legen (vgl. BAG, Urteil vom 10.10.2023 - 3 AZR 250/22 - Rn. 16 m. w. H.).

Nach den Beamtenversorgungsgesetzen bleibt bei den „Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen“ der Teil der Rente außer Ansatz, der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht; dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (Art. 85 Abs. 5 BayBeamtVG, § 55 Abs. 4 BeamtVG).

Dieses Verständnis der „Leistungen aus der Renten- und Gruppenversicherung“ entspricht auch dem betrieblichen Sprachgebrauch. Schon die Präsentation „Zusage des Versorgungsrechts“, Stand 1995, hält fest, dass keine Anrechnung von Renten oder Rententeilen erfolge, die ausschließlich auf eigenen Anteilen des Mitarbeiters beruhen. Hieran wurde über die Jahre festgehalten und nochmals in der Präsentation von Oktober 2001 in Fettdruck mit „Keine Anrechnung von Renten oder Rentenanteilen, die ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen“ herausgestellt. Für den Kläger war diese Begriffsbedeutung auch jederzeit erkennbar, wenn er sich - wie im Mustereinladungsschreiben vorgeschlagen - die Präsentation für die ihn betreffende Informationsveranstaltung ausgedruckt oder sie bzw. die späteren Präsentationen im Bedarfsfall im Intranet aufgerufen hätte.

bb) Die in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage geregelte Anrechnung der Leistungen aus der Renten- und Gruppenrentenversicherung verstößt nicht gegen § 5 Abs. 2 BetrAVG.

(1) Nach § 5 Abs. 2 S. 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge, soweit diese auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Das gilt nach § 5 Abs. 2 S. 2 BetrAVG nicht für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für sonstige Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen. Aus S. 2 der Vorschrift ergeben sich keine eigenständigen Anrechnungsverbote. Die Bestimmung schränkt das Anrechnungsverbot des S. 1 ein und erweitert damit die Anrechnungsmöglichkeiten (vgl. BAG, Urteil vom 26.11.2024 - 3 AZR 49/24 - Rn. 34 m. w. Nachw.).

(2) Danach liegt mit der Anrechnungsregelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 BetrAVG vor. Unter Berücksichtigung ihres Bedeutungsinhalts nach dem beamtenversorgungsrechtlichen und betrieblichen Sprachgebrauch umfassen „Leistungen aus der Renten- oder Gruppenrentenversicherung“ nicht Versorgungsleistungen, die auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen und mithin Leistungen der Eigenvorsorge darstellen.

c) Die in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage geregelte Anrechnung der Leistungen aus der Renten- und Gruppenrentenversicherung auf das Ruhegehalt ist nach § 305c Abs. 1 BGB Vertragsbestandteil der Versorgungszusage.

aa) Nach § 305c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Dies setzt objektiv eine ungewöhnliche Klausel voraus, mit der der Arbeitnehmer subjektiv nicht zu rechnen brauchte (vgl. BAG, Urteil vom 20.06.2017 - 3 AZR 179/16 - Rn. 48).

bb) § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage ist nicht überraschend i. S. d. § 305c Abs. 1 BGB.

Die Anrechnung von gesetzlichen Renten auf die betriebliche Altersversorgung ist allgemein üblich, wie sich aus ihrer gesetzlichen Regelung in § 5 BetrAVG ergibt. Auch die streitgegenständliche Klausel war „an sich“ aufgrund ihrer Stellung im Text der Versorgungszusage, der Überschrift des § 7 der Versorgungszusage sowie des Wortlauts der Anrechnungsregelung nicht überraschend. Dies hat der Kläger auch eingeräumt.

Aber auch die Anrechnung von Leistungen aus der Renten- und Gruppenrentenversicherung auf das Ruhegehalt ohne Höchstgrenzenregelung entsprechend § 55 Abs. 2 BeamtVG bzw. des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG ist nicht überraschend. Aus § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage, wonach sich die Beklagte zur Gewährung eines Ruhegehalts verpflichtete, das *entsprechend* den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird, konnte der Kläger nicht schließen, dass die Höchstgrenzenregelung des § 55 Abs. 2 BeamtVG oder des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG Anwendung findet. Darüber hinaus bestimmt § 1 der Versorgungszusage, dass die Beklagte Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieses Vertrags gewährt. Durch diese beiden Klauseln war für den Kläger erkennbar ausgeschlossen, dass er mit einer Versorgung in der Höhe, „wie sie auch bayerische Staatsbeamte erhalten“, rechnen konnte. Gegen die Anwendung der Höchstgrenzenregelung sprach auch, dass die Beklagte gem. § 6 Abs. 1 S. 4 der Versorgungszusage Vordienstzeiten umfassender als nach den für bayerische Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten berücksichtigte, so dass eine abweichende Regelung zur Anrechenbarkeit von gesetzlichen Rentenleistungen zu erwarten war. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte den Kläger ruhegehaltsmäßig doppelt begünstigen wollte, nämlich einerseits durch Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten auf die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und andererseits durch Verzicht auf die volle Anrechnung der daraus bezogenen gesetzlichen Renten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Darüber hinaus wurde der Kläger durch die Präsentation zur Versorgungszusage, die er sich vor der ihn betreffenden Informationsveranstaltung hätte ausdrucken oder aushändigen lassen können, darüber aufgeklärt, dass gesetzliche Renten voll auf das Ruhegehalt angerechnet werden würden; es wurde gerade keine Berechnung nach der Höchstgrenzenregelung in § 55 Abs. 2 BeamtVG bzw. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG dargestellt, wie es bei ihrer Geltung

geboten gewesen wäre. Zudem bestand spätestens seit 2004 die Möglichkeit, bei Bedarf auf diese Präsentationen im Intranet zuzugreifen. Derartige Begleitumstände sind im Rahmen der Bewertung einer Vertragsregelung nach § 305c Abs. 1 BGB zu berücksichtigen (so BAG, Urteil vom 20.06.2017 - 3 AZR 179/16 - Rn. 49 und 53 ausdrücklich für die Präsentation auf Informationsveranstaltungen der beklagten Bank).

d) Die Regelung der Versorgungszusage über die Anrechnung der Leistungen aus der Renten- und Gruppenversicherung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage ist wirksam i. S. d. §§ 307 ff. BGB.

aa) Die Anrechnungsregelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage verstößt nicht gegen das Transparenzgebot i. S. d. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

(1) Nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners, die gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam wäre, auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Das Bestimmtheitsgebot als maßgebliche Ausprägung des Transparenzgebots verlangt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschrieben werden, dass für den Verwender der Klausel keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen und der Gefahr vorgebeugt wird, dass der Vertragspartner von der Durchsetzung bestehender Rechte abgehalten wird. Im Zeitpunkt der jeweiligen Anwendung müssen die geltenden, in Bezug genommenen Regelungen bestimmbar sein (vgl. BAG, Urteil vom 26.09.2018 - 7 AZR 797/16 - Rn. 32 m. w. Nachw.; Urteil vom 16.6.2021 - 10 AZR 31/20 - Rn. 24).

(2) Nach der hier vorgenommenen Auslegung kann entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts nicht zweifelhaft sein, ob mit § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage dem Transparenzgebot entsprochen worden ist. Unter Berücksichtigung ihres Bedeutungsinhalts nach dem beamtenversorgungsrechtlichen und betrieblichen Sprachgebrauch umfassen „Leistungen aus der Renten- oder Gruppenrentenversicherung“ i. S. d. § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage nicht auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhende Versorgungsleistungen. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus kann der Kläger durch Einsicht in die Präsentation zur Versorgungszusage, die er sich hätte ausdrucken oder aushändigen lassen können und die weiterhin

im Intranet abrufbar ist, feststellen, welchen konkreten Inhalt der Begriff „Leistungen aus der Renten- oder Gruppenrentenversicherung“ hat (vgl. etwa Präsentation „Betriebliche Altersversorgung in der C, Stand: Oktober 2008). Dieser Präsentation kann er entnehmen, dass keine Anrechnung von Renten oder Rentenbestandteilen erfolgt, die ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen oder deren Beiträge zu mehr als der Hälfte vom Arbeitnehmer getragen wurden. Hierzu gehören nach der Präsentation ausdrücklich Höherversicherungsbeiträge.

Soweit der Kläger erstinstanzlich die Auffassung vertreten hat, die Intransparenz der Anrechnungsregelung sei deswegen gegeben, weil die Reichweite der vertraglichen Regelung für die Mitarbeiter nicht erkennbar sei, überzeugt dies nicht. In § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage ist nur ein Ruhegehalt zugesagt worden, das „entsprechend“ und damit nicht *gleich* den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird. Die Anrechnungsregelung in § 7 Abs. 1 a) der Versorgungszusage nimmt auf Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG nicht Bezug. Durch die Präsentation zur Versorgungszusage wurde der Kläger auch darüber aufgeklärt, dass gesetzliche Renten voll auf das Ruhegehalt angerechnet werden würden; es wurde gerade keine Höchstgrenzenberechnung nach § 55 Abs. 2 BeamtVG bzw. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG dargestellt. Die Reichweite der Anrechnung war und ist damit klar bestimmt. Die Verweisung in § 11 Abs. 1 S. 3 der Versorgungszusage konnte aufgrund der abschließenden Regelung der Anrechnung von „Leistungen aus der Renten- oder Gruppenrentenversicherung“ in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage nicht zur Anwendung kommen.

bb) Schließlich wird der Kläger durch die Anrechnungsregelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage nicht entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt i. S. d. § 307 Abs. 1 BGB.

(1) Die streitgegenständliche Regelung unterliegt der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB. Sie ist nicht gem. § 307 Abs. 3 BGB auf eine Transparenzkontrolle beschränkt.

(a) Nach § 307 Abs. 3 BGB gelten § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Rechtsvorschriften in diesem Sinne sind dabei nicht nur Gesetzesvorschriften im materiellen Sinn. Vielmehr sind auch Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrollfähig, die die sich aus der Natur des Vertrags ergebenden wesentlichen Rechte und Pflichten zum Nachteil des Vertragspartners einschränken (vgl. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Dazu gehören auch die aus der Natur des jeweiligen Schuldverhältnisses zu entnehmenden Rechte und Pflichten. In vollem Umfang kontrollfähig sind Klauseln, die das Hauptleistungsversprechen modifizieren, einschränken oder aushöhlen. Abweichungen von der sich aus rechtlichen Vorgaben ergebenden Vertragstypik unterliegen einer uneingeschränkten Inhaltskontrolle. Welche Pflichten das Wesen des Vertrags charakterisieren und damit Hauptleistungspflichten sind, ist durch Auslegung der betroffenen Vereinbarungen der Parteien zu ermitteln (vgl. BAG, Urteil vom 19.02.2019 - 3 AZR 150/18 - Rn. 22 m. w. Nachw.; Urteil vom 10.10.2023 - 3 AZR 250/22 - Rn. 22).

(b) Danach ist die Anrechnungsregel in § 7 Abs. 1 lit. a) der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterworfen. Durch die Anrechnung von Leistungen aus der Renten- und Gruppenversicherung auf das Ruhegehalt wird das Versprechen der Beklagten aus § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage, dem Kläger ein Ruhegehalt zu gewähren, das entsprechend den jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird, modifiziert (vgl. BAG, Urteil vom 21.04.2009 - 3 AZR 285/07 - 32; ArbG München, Urteil vom 23.09.2024 - 34 Ca 12681/23 - unter A. III. 1. d) aa) der Gründe und Boemke/Wille: Anrechnungsbestimmungen in Zusagen der Altersversorgung für Vorstandsmitglieder, NZA 2023, 862, 867).

(2) Die (volle) Anrechnung der Leistungen aus der Renten- und Gruppenversicherung benachteiligt den Kläger nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

(a) Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Unangemessen ist jede Beeinträchtigung eines

rechtlich anerkannten Interesses des Arbeitnehmers, die nicht durch begründete und billigenswerte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt oder durch gleichwertige Vorteile ausgeglichen wird. Bei der danach erforderlichen wechselseitigen Berücksichtigung und Bewertung der rechtlich anzuerkennenden Interessen der Vertragsparteien ist ein generelle, typisierender, vom Einzelfall losgelöster Maßstab anzulegen. Dabei sind auch grundrechtlich geschützte Rechtspositionen zu beachten (st.Rspr, vgl. etwa BAG, Urteil vom 10.12.2013 - 3 AZR 796/11 - Rn. 41; vom 13.07.2021 - 3 AZR 298/20 - Rn. 47 m. w. Nachw.).

Im Zweifel ist eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Abweichung den Kernbereich der gesetzlichen Regelung betrifft (vgl. BAG, Urteil vom 13.07.2021 - 3 AZR 298/20 - Rn. 50 m. w. Nachw.). Des Weiteren ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(b) Danach ist eine unangemessene Benachteiligung aufgrund der Anrechnungsregelung in § 7 Abs. 1 lit. a) der Versorgungszusage nicht anzunehmen.

(aa) Eine unangemessene Benachteiligung folgt vorliegend nicht aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB**.**

Als gesetzliche Regelung, von der abgewichen wird, kommt die Höchstgrenzenregelung des § 55 Abs. 2 BeamtVG bzw. des Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG nicht in Betracht. Diese Normen sind nicht unmittelbar auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden, weil sie nur für Beamte gelten, zu denen der Kläger nicht gehört (vgl. BAG, Urteil vom 02.12.2021 - 3 AZR 328/21 - Rn. 18).

Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 BetrAVG, sofern dies im Rahmen des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu prüfen wäre (so Boemke/Wille: Anrechnungsbestimmungen in Zusagen der Altersversorgung für Vorstandsmitglieder, NZA 2023, 862, 868; zutreffender Weise dürfte die Klausel

im Anschluss an BAG, Urteil vom 08.12.2020 - 3 AZR 437/18 - Rn. 96 bereits nach § 134 BGB nichtig sein, in diesem Sinne auch Blomeyer/Rolfs/Otto/Rolfs, 8. Aufl. 2022, BetrAVG § 5 Rn. 57), liegt im Anschluss an die vorstehenden Ausführungen nicht vor.

(bb) Ebenso ist eine unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB auszuschließen. Die Nichtanwendung der Höchstgrenzenregelung des § 55 Abs. 2 BeamtVG bzw. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG auf die Anrechnung von Leistungen der Renten- und Gruppenversicherung auf das Ruhegehalt gem. Versorgungszusage führt nicht zu einer Vertragszweckgefährdung.

Aus der in § 6 Abs. 1 der Versorgungszusage zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, dem Kläger ein Ruhegehalt zu gewähren, das entsprechend dem jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften berechnet wird, folgt kein Anspruch des Klägers darauf, die Versorgung in jeder Weise so auszugestalten, dass eine beamten*gleiche* Versorgung gewährleistet wird (vgl. LAG München, Urteil vom 19.01.2017 - 3 Sa 668/16 - Rn. 62 m. w. N.). Die entsprechende Anwendung der jeweils für bayerische Staatsbeamte geltenden Vorschriften gebietet es vielmehr, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Versorgung durch die Beklagte und der Beamtenversorgung zu berücksichtigen, weshalb der Vertragszweck der Versorgungszusage nicht schon dadurch gefährdet wird, dass die Berechnung und Anrechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Regelungen der Versorgungszusage, insbesondere ihres § 7 Abs. 1 lit a), einem anderen Maßstab folgt als unter Anwendung der Regelungen in § 55 BeamtVG bzw. Art. 85 BayBeamtVG.

Im Übrigen hat der Kläger zwar behauptet, aber nicht begründet, dass durch die Anrechnung der gesetzlichen Rente ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze i. S. d. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG eine Aushöhlung der Leistungen aus der Versorgungszusage eintrete. Hiervon ist auch nicht auszugehen. Eine Gefährdung des Vertragszwecks ist nämlich erst dann anzunehmen, wenn die Einschränkung der Leistung den Vertrag seinem Gegenstand nach aushöhlt und damit in Bezug auf das zugesagte Vertragsziel zwecklos macht (vgl. BGH, Beschluss vom 22.05.2024 - IV ZR 216/23 - Rn. 24 m. w. N.). Vorliegend wird der Vertragszweck nicht durch die Nichtanwendung der Höchstgrenzenregelung des § 55 Abs. 2 BeamtVG bzw. Art. 85 Abs. 2 BayBeamtVG gefährdet. Die Beklagte rechnet Leistungen

aus der Rentenversicherung zwar voll an; dieser Anrechnung steht jedoch gegenüber, dass sie die Beschäftigungszeiten, in denen diese gesetzlichen Renten erdient worden sind, gem. § 6 Abs. 1 S. 4 der Versorgungszusage umfänglich als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt. Aber auch soweit gesetzliche Renten aus Beschäftigungszeiten zur Anrechnung kommen, die die Beklagte nicht oder nur hälftig als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkennt, wird das zugesagte Ruhegehalt nicht ausgehöhlt. Dieser Anteil der gesetzlichen Renten ist unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Versorgungszusage im Regelfall gering. Die Erteilung der Versorgungszusage setzt eine mindestens zwanzigjährige Dienstzeit bei Kreditinstituten, davon mindestens zehn Jahre bei der Beklagten, voraus, sodass die Versorgungsberechtigten der Beklagten typischerweise die Hälfte ihres Erwerbslebens in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verbracht haben, deren Zeiten von der Beklagten für die Zwecke der Versorgungshöhe anerkannt werden, § 6 Abs. 1 S. 4 lit a) der Versorgungszusage. Darüber hinaus werden gemäß § 6 Abs. 1 lit c) der Versorgungszusage auch Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt, die nach den für bayerische Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften berücksichtigungsfähig sind. Entgegen der Behauptung des Klägers werden nach dem BayBeamtVG deshalb nicht mehr Vorbeschäftigungszeiten für das Ruhegehalt anerkannt als nach der streitgegenständlichen Versorgungszusage, vielmehr umfassen die Regelungen zur Anerkennung der Vorbeschäftigungszeiten in der Versorgungszusage wegen der Verweisung in § 6 Abs. 1 lit c) der Versorgungszusage im Grundsatz diejenigen Vorschriften, die für bayerische Staatsbeamte für die Berücksichtigungsfähigkeit von Vordienstzeiten gelten. Zu den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten i. S. d. § 6 Abs. 1 lit c) der Versorgungszusage i. V. m. Art. 16 und 17 BayBeamtVG gehören deshalb z. B. auch Zeiten des berufsmäßigen und nicht berufsmäßigen Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten, wie die Beklagtenvertreterin im Termin vor dem Landesarbeitsgericht München auch bestätigte.

(cc) Schließlich ergibt sich eine unangemessene Benachteiligung vorliegend nicht nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, der eine Abwägung der betroffenen Interessen der Versorgungsberechtigten und des Versorgungsschuldners nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert.

Aufseiten der Beklagten besteht das berechtigte Interesse, Doppelleistungen zu vermeiden. Sie muss die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus den Erträgen des Unternehmens erwirtschaften. Ihrem Interesse, diese Kosten zu beschränken, ist bei der Auslegung und Anwendung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dadurch Rechnung zu tragen, dass die grundrechtlichen Wertungen der Berufsfreiheit i. S. v. Art. 12 Abs. 1 GG, jedenfalls aber der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit, die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist, angemessen berücksichtigt werden (vgl. BAG, Urteil vom 13.07.2021 - 3 AZR 298/20 - Rn. 56).

Doppelleistungen können sich für die Beklagte ohne volle Rentenanrechnung aufgrund der Voraussetzungen und Regelungen der streitgegenständlichen Versorgungszusage in mehrfacher Art und Weise ergeben. Zunächst käme es zu einer doppelten Leistung, wenn die Beklagte einerseits Rentenbeiträge für die mindestens zehnjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers bei ihr leistet und andererseits ein Ruhegehalt zahlt, dass sie unter Berücksichtigung dieser Zeit der Arbeitsleistung errechnet (§ 6 Abs. 1 S. 4 lit. a) der Versorgungszusage). Ebenso kommt es zu einer Doppelleistung im Hinblick auf die Anerkennung von Beschäftigungszeiten bei ihren Rechtsvorgängerinnen und bei anderen Kreditinstituten nach dem KWG, die mit der Beschäftigungszeit bei der Beklagten mindestens 20 Jahre ausmachen müssen. Denn durch die Anerkennung dieser Vorbeschäftigungszeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten erhöht sich der Ruhegehaltssatz des von der Beklagten zu leistenden Ruhegehalts für jedes Jahr um 1,7375 v. H. (Art. 26 Abs. 1 S. 2 BayBeamtVG). Hinzu kommen bei Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit der Tätigkeit in der Bank die Beschäftigungszeiten bei anderen - auch öffentlichen - Arbeitgebern zur Hälfte sowie vorher zurückgelegten Zeiten, soweit sie nach den für bayerische Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften berücksichtigungsfähig sind, in vollem Umfang (§ 6 Abs. 1 S. 4 lit. b) und c) der Versorgungszusage). Die Regelungen zu § 6 Abs. 1 S. 4 lit. a) bis c) der Versorgungszusage zeigen, dass die Beklagte weit mehr Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkennt als dies nach dem BayBeamtVG der Fall ist.

Aufseiten des Versorgungsberechtigten ist sein durch Art. 12 und 14 Abs. 1 GG geschütztes Interesse an dem erworbenen Anspruch auf Zahlung eines Ruhegeldes im Versorgungsfall gegenüber der Beklagten zu berücksichtigen, dass durch die Anrechnung der Leistungen

aus der gesetzlichen Renten- und Gruppenversicherung gemindert und damit wirtschaftlich teilweise entwertet wird.

Die Abwägung dieser widerstreitenden Interessen führt nicht zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständliche Anrechnungsregelung den Kläger unangemessen benachteiligt. Eine Anrechnung anderweitiger Versorgungsleistungen ist dann unzulässig, wenn sich der Arbeitgeber aus sachfremden Gründen anderweitige Versorgungsleistungen zunutze macht. Sachlich gerechtfertigt ist im Allgemeinen die Anrechnung solcher Versorgungsleistungen, mit denen das gleiche Versorgungsziel wie bei den Arbeitgeberleistungen verfolgt wird (vgl. Schaub ArbR-HdB/Vogelsang, 20. Aufl. 2023, § 274. Rn. 187). Sowohl die Versorgungsleistungen der Beklagten als auch die diesbezüglichen arbeitgeberfinanzierten Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Gruppenversicherung dienen der Versorgung des Klägers im Versorgungsfall. Vor allem aber führt die Anrechnung der Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Gruppenversicherung auf das von der Beklagten zu zahlende Ruhegehalt nicht zu einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Entwertung der zugesagten betrieblichen Altersversorgung, die den Kläger unangemessen benachteiligen würde. Die Beklagte erkennt die Beschäftigungszeiten, die zu den anzurechnenden gesetzlichen Renten des Klägers führen, größtenteils als ruhegehaltsfähige Dienstzeit an und stellt damit sicher, dass sie als wirtschaftliche Größe über einen höheren Ruhegehaltssatz in das zu zahlende Ruhegehalt einfließen. Der Kläger erhält für die volle Anrechnung der Leistungen aus der Renten- und Gruppenversicherung also einen regelmäßig gleichwertigen Vorteil. Würden die Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Gruppenversicherung dagegen nicht voll angerechnet werden, würde der Kläger für die Zeit seiner Beschäftigung im Arbeitsleben im großen Umfang doppelt Versorgungsleistungen erhalten, ohne die Arbeitsleistung dafür doppelt erbracht zu haben. Hierin ist er durch sein Eigentumsrecht (Art. 14 GG) nicht geschützt. Soweit keine oder nur eine hälftige Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten gem. § 6 Abs. 1 S. 4 lit. b) der Versorgungszusage vorgenommen wird, betrifft dies - wie ausgeführt - wegen der Voraussetzungen der Versorgungszusage - 20jährige Beschäftigungszeit bei einem Kreditinstitut, davon mindestens zehn Jahre bei der Beklagten - regelmäßig nur einen geringen Anteil der gesetzlichen Rentenansprüche. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge mit 1/12 des ruhegehaltsfähigen Jahresfestgehalts, der dem Mitarbeiter vor dem Ein-

tritt in den Ruhestand zuletzt gezahlt worden ist, berechnen, § 6 Abs. 1 S. 2 der Versorgungszusage, und nach den Behauptungen der Beklagten regelmäßig höher als beamtenrechtliche Ruhegehälter sind. Soweit der Kläger dies unter Hinweis auf die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags einer Klagepartei in einem Parallelverfahren bestreitet, liegt kein substantiiertes Bestreiten vor. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit der dortigen Klagepartei kann sich auch aus anderen Umständen als einem niedrigen Ruhegehalt ergeben. Zudem ist mit der Behauptung eines niedrigen Ruhegehalts nichts über den Vergleich zu den Ruhegehältern nach dem BayBeamtVG ausgesagt.

II.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch des Klägers auf Inflationsausgleichszahlung.

1. Der Anspruch begründet sich nicht aus § 6 der Versorgungszusage. Danach sind - wie ausgeführt - die Bestimmungen der bayerischen Beamtenversorgung nicht vollständig in Bezug genommen. In Zusammenschau mit § 1 der Versorgungszusage sind vielmehr nur solche Versorgungsleistungen zugesagt, die sich nach Maßgabe des Versorgungsvertrags ergeben. Hiervon sind Inflationsausgleichszahlungen nicht umfasst. Sie gelten gem. Art. 114 Abs. 4 S. 1 1. Alt. BayBeamtVG nicht als Teil des Ruhegehalts.

2. Der Anspruch leitet sich auch nicht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ab.

a) Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz wird inhaltlich durch den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG bestimmt. Er gebietet dem Arbeitgeber, seine Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern, die sich in vergleichbarer Lage befinden, bei Anwendung einer selbst gesetzten Regel gleich zu behandeln. Er verbietet nicht nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer innerhalb einer Gruppe, sondern auch eine sachfremde Gruppenbildung. Trotz des Vorrangs der Vertragsfreiheit ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auch bei der Zahlung der Arbeitsvergütung anwendbar, wenn diese durch eine betriebliche Einheitsregelung generell angehoben wird oder der Arbeitgeber die Leistung nach einem erkennbaren und generalisierenden Prinzip gewährt, indem er Voraussetzungen oder Zwecke festlegt. Die Darlegungs- und Beweislast für einen Verstoß

gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz liegt grundsätzlich beim Anspruch stellenden Arbeitnehmer (st. Rspr., vgl. BAG, Urteil vom 26.04.2023 - 10 AZR 137/22 - Rn. 22 f. m. w. N.).

b) Der bisherige Vortrag des Klägers ist nicht geeignet, einen Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu begründen.

aa) Unstreitig hat die Beklagte in 2024 an alle aktiven Beschäftigten, nicht aber an die Betriebsrentner als ehemalige Beschäftigte eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt. Weitere Umstände wie eine Mitteilung der Beklagten über die Zahlung hat der grundsätzlich darlegungsbelastete Kläger nicht vorgetragen.

bb) Unter Berücksichtigung dieses Sachvortrags hat die Beklagte nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, indem sie ihre Betriebsrentner von der Zahlung der Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG ausgenommen hat.

§ 3 Nr. 11c EStG verlangt nicht, dass eine – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – vom Arbeitgeber gewährte Inflationsausgleichsprämie arbeitsrechtlich ausschließlich der Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise dienen muss. Die Frage, ob die Prämie Steuerfreiheit genießt, ist steuerrechtlicher Natur (vgl. BAG, Urteil vom 21.05.2025 - 10 AZR 121/24 - Rn. 22).

Indem die Beklagte die Inflationsausgleichsprämie 2024 nur an die aktiven Beschäftigten, nicht aber an die bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Betriebsrentner gezahlt hat, ergibt sich als Zweck der hier streitigen Inflationsausgleichsprämie, erbrachte Betriebstreue zu honorieren und einen Anreiz für die Motivation von Mitarbeitern zu setzen. Denn eine Regelung, die den Anspruch auf eine Sonderzahlung von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig macht, bezweckt typischerweise die Honorierung erwiesener Betriebstreue (vgl. BAG, Urteil vom 21.05.2025 - 10 AZR 121/24 - Rn. 16). Im Jahr 2024 bereits im Ruhestand befindliche ehemalige Beschäftigte wie der Kläger, der 2012 in den endgültigen Ruhestand versetzt wurde, haben in 2024 keine Betriebstreue erbringen können; ein Anreiz zu ihrer Motivation bedurfte es mangels Arbeitsleistung nicht.

Auf einen Vergleich mit den bayerischen Staatsbeamten kann sich der Kläger nicht berufen. Insoweit hat das Arbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass diese nicht Arbeitnehmer der Beklagten waren. Im Übrigen haben diese in 2024 für die Monate Januar bis Oktober lediglich monatlich 120,00 €, d. h. insgesamt 1.200,00 €, und dies nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz erhalten, Art. 114i Abs. 2 BayBeamtVG, und damit weit weniger als vom Kläger eingeklagt.

III.

Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

IV.

Es bestand kein Grund, die Revision zum Bundesarbeitsgericht gem. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Dr. Eulers Amtmann John